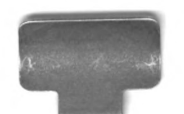

Bavar. 29
960
IX, 59



[illegible]

1720. d. 24. Febr. Carl Albrecht

Von GOttes Gnaden / Wür
Bayrn / auch der Obern-Pfaltz Hertzo
Reichs Ertz-Truchseß / und Chu

ENtbieten allen und jeden Unseren Hof-
stern / Pflegern / Pflegs-Commissarien / und V
Obrigkeiten / auch unseren von der Landschafft / aller S
urkunden hiemit / wasmassen Wür unterm 18.ten September deß
Schutz / und Manutenenz in unseren Landen zu Bayrn / und der
Manufactur dergestalten errichten möge / daß es doch dem allgema
then diser Landen unnachthaillig seye: auch der Toback dem gen
dessen Anbau / und Fabricierung inner Lands / solchen der Vorth
liche Müssiggang / und umvagierende Betl mehrers abgestellet /
fahls dahin angehalten werden können.

Wie Wür nun der bißherig guten Veranstaltung / und Success durch Direction sein Meyern
nigist vernachrichtet worden seynd / als haben Wür ihme Meyern seiner besseren Frey: und Sich
unterm 30.ten Jenner abhin außgefertigten Decrets allerdings confirmiret. Damit nun aber se
Obrigkeiten / und deren Untergebenen / noch mehr Publique gemacht werde. So haben Wür gn
besseren Darobhaltungs-Willen / in offenen Truck verfertiget / auch aller Orthen publiciert / un

Gebietten demnach gnädigist: und vor allen / daß niemand / wer der immer seye / sich unterf
back wie diser Namen hat / zufabriciren. Vors

Anderte wollen: und schaffen Wür gnädigist: daß nit allein alle sowol In: als außwendige
imer seyn mögen / in specie aber die Welsche hiemit alles Ernsts / und zwar erstlich beyr Confiscat
grosser Bestraffung / so jedem Orths Obrigkeit vorzukehren hat / in Confirmität der vorhin öf

Dritte weiters gnädigist resolviert / und hiemit gantz zuverläßig gnädigist verordnen / daß
den zu Bayrn aber inner 6. Wochen aller einführend frembder Toback aussenher vf denen Kiste
dann auch vf solche Weis mit dem Inländischen Manufacturs-Zaichen versehen: und gebrennt w
den frembden Toback sogleich bey Eingang in die Chur-Bayrische Lande / von aussenher / jedoc
solche Weis zubemercken / wie er Meyern sich hierumen mit erwehnten unseren Mautt: und Zo
chen ihnen außhändigen würdet / massen all anderer Toback / so nit vf dise Weis nach verflossene
unsere Mautt: und Zoll Beambte nit allein keines Weegs zupassiren! sondern von selbigen sogle
auch der inwendig erziglend: und fabricirende Toback durchgehends von aussen: und inenher
Gleichwie aber auch letztlichen / und vors

Vierte bey freystehendem Commercio niemanden verbotten / daß er im Land Toback anba
ction angesagt / und derselben forderist zu billichen Kauff überlassen: auch sothanner Direction
lichen kundt gethan werde / damit selbe hierauff mit dem Fabricatur: und Consumptions-Werck
und Geitz / solang unter würcklicher Confiscation verbotten bleibt / biß nit jedwederer solchen be
zahlung angenommen werden solte / eine schrifftliche Vorweisung unter vorgetruckten deß We
rentwegen à parte das Verbott geschehen ist / daß ein solcher lang auffgehalten / und hinnach mi
werde.

Gleichwie Wür Uns allerdings gnädigist versehen / es werde disen unsern General-Mandat,
richts: Mautt: und Zoll Beambten / nit weniger all unseren Stätt: und Märckten / dann Hofm

Als haben Wür auch nit allein ihne Carl Roman Meyern / sonderen auch all seinen bey di
ten / auch anderen auff bedürfftigen Fahl sowohl in der noch fürwehrenden Regulierung / als auch in
ge in allen billichen Sachen schutzen / und Hand haben / auch darwider in keinerley Weis beschw
in ainem so anderen gehorsamist nachzukommen / mithin nit allein ihme Meyern / sonderen auch
bey unverhofften Verwaigerungs Fahl gantz unfehlbar gewärtig seyn sollen / daß Wür gegen de
nachläßig verfahren lassen wurden / warnach sich jedermann zurichten waiß. Geben in unserer F

Carl Albrecht Chur-Fürst.

...rl Albrecht / in Ober: und Nidern
...Pfaltz-Graf bey Rhein / deß Heil. Röm.
...ürst / Land-Graf zu Leichtenberg ꝛc.

...ths-Præsidenten / Vicedomen / Haubt-Leuthen / Rentmai-
...ltern / Richtern / Casstnern / Mauttnern / Zollnern / Stätt: und Marckts-
...-Unterthonen / Gemeinden / und Angehörigen / unseren Gruß / und Genad zuvor. Und
...wichenen 1727.sten Jahrs Carl Roman Meyern gnädigst erlaubet / daß er unter unserem Churfürstl.
...n Pfaltz / auch der Land-Grafschafft Leuchtenberg / eine ordentliche Schnopff- und Trinck-Toback-
...reyen Commercio, und besonders mittls solchen denen sammentlichen Handls- und Crammers-Leu-
...Mann nit theurer / als er dermahlen verkaufft würdet / zustehen kommen: wohl aber hingegen durch
...nderbar in deme zu Nutzen geraichen solle / daß neben Erhaltung deß Geldes innet desselben / der schäd-
...erley: solchen bißhero nachgezogenen Leuthen eine Arbeit zu ihrem Unterhalt außgezaigt / auch sie allen-

...l in Errichtung der Fabriquen, als deß Consumptions-Weesen mit gnädigisten Gefahlen / unterthä-
...t Willen / solche unser gnädigiste Concession mit einem mittls unseres gnädigisten Hand-Zaichen /
... in unseren Landen / bey Hoch: und Nidern Standts-Persohnen / sonderbahr bey denen vfgestellten
...t verordnet / daß diß unser General-Mandat unter unserem vor: und nachgetruckt aigenen Namen / der
...ieret werde. Wo es sonst in derley Fählen üblich / und gebräuchig gewesen.
...ine Privat-Manufactur zuerrichten / oder sich einer schon habenden zugebrauchen / und einigen To-

...k Schleiderer / Haussierer / Landfahrer / Vaganten / und Land-Läuffler / von was für Orth / oder Nation sie
...ires mithabenden Guts / hinnach aber auff weiters Betretten / neben diser bey anderer unaußbleiblicher
...lassenen Generalien gäntzlichen abgeschafft: und abgethan werden. Darumben Wür dann auch vor-
...eit: und Tag diser Publication in dem Hertzogthum der Obern Pfaltz inner 14. Tagen / in denen Lan-
...rschlägen / Kiblen: und Väßern mit denen Zaichen / solcher frembden Manufacturn bezaichnet / und
Derentwegen allen unseren Mautt: und Zoll-Beambten in Krafft diß gemessen anbefolchen würdet /
...Auffenthalt der Fahrleuth mit dem Inwendigen Fabriquen-Wercks Insigl gleichfahls und zwar vf
...ambten / dann außwendigen Toback Factorn, und Liferanten verstehen / und die inwendige Zai-
...in plumbiert / gebrennt / und gezaichnet / in unseren Landen sich befinden solte / durch erstbemeldt
...ls ein fiscalisches Gut nach verflossnen Termin zuhalten / und einzuziechen ist / derentwegen sogar
...inem dem Fabricatur-Werck gnädigist bewilligten Stempfl / und Wappen bezaichnet werden solte /

...ge / So ist hingegen billich / daß solcher im Land erziglende Toback bey der Lands Fabricaturs-Dire-
...ines solchen Anbau jährlichen an Toback-Blättern / und Geitz betragen möchte. Zu dem Ende zeit-
...Antrag machen könne. Inmassen die Außfuhr solch inner Lands bauenden Tobacks-Blättern /
...and Manufactur angesagt / und wann derselbe daselbst nit um den billichen Preyß: und paare Be-
...gnet würdet vorzulegen haben. Dabey es aber die Intention gleichwohlen nit hat / und auch de-
...erwaigerter Abnamb in Schaden gesetzet / oder der erbaute Toback an dem Preyß jemand abgetruckt

...nädigisten Verordnung in allen: und jeden Puncten / von unsern Hof-Rath / und Regierungen / Ge-
...n / und hierinnen vfgestellten burgerlichen Obrigkeiten strictissime nachgelebt werden.
...oback Manufacturs: und Consumptions-Wercks Direction subordinierten Beambten / und Offician-
...en sich eraigenden Begebenheiten gebührende Assistenz laisten: und bestens an Handen gehen / selbi-
...assen / gnädigist versichert / und zugesagt / deme dann jeden Orths Obrigkeit so gewiß: und unfehlbar
...nen seinigen wider die Ubertrettere schleinige Hülff: und Außrichtung zuverschaffen wissen / als sie
...ben nach gestaltsame der Umständ mit ernstlicher Bestraffung / und Ersetzung der Unkosten / un-
...: und Residentz-Stadt München den 24. Februarij Anno 1728.





